

Policey = und Commerzien = Zeitung.

Mit Hochfürstlich Hessischem gnädigsten PRIVILEGIO.

1768. Jahr.



50<sup>tes</sup> Stück.

Montag den 12<sup>ten</sup> December.

Citatio Edictalis.

Nachdem der in Oberliffingen wohnhaft gewesene Johann Georg Anstermühle heimlich entwichen, und so viele Schäden nachgelassen hat, das solche dessen geringes Activ Vermögen kundbar übersteigen, und daher der Concurs process erkant worden; Als werden dessen sämtliche Creditores zum 1ten 2ten und 3ten mahl hiermit edictaliter citiret, in Termino peremptorio Dienstag den 14ten Februarii a. L. sub praesidio praclusi, vor dem Adelich von Dralsburg. Gerichte alhier entweder in Person oder durch gnußsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Credita zu verificiren und darauf rechtlichen Bescheids zu gewärtigen. Der ersagte Anstermühl aber soll sich binnen solcher Zeit ebenfalls wieder einfunden, und sich seines unerlaubten Austrētens wegen hinlänglich justificiren, oder in dessen Entstehung gewärtigen, das mit ihm nach der gnädigst emanirten Verordnung verfahren werde V. N. W. Breuna den 14ten November 1768.

2) Der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Annen Amalien, verwittibten Herzogin zu Sachsen, Gebornuer Herzogin zu Brandenburg und Lüneburg 2c. Unserer gnädigsten Fürstin und Frauen, als hoher Obervormünderin des auch durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carl Augusts, Herzogs zu Sachsen, Weimar und Eisenach 2c. Unserer auch gnädigsten Herrn und als Landes Regentin, Wir, Sr. Fürstlichen Durchlaucht zu Dero Ober vormundschaftl. Landes, Regierung alhier, der Zeitverordnere, Causler, Hof, und Regierungs. Räte, auch Assessores, Urkunden hiermit: Demnach Johann Carl Caterinsky, dessen Vater aus Schlesien gebürtig gewesen und ehedem als Hof. Laquay alhier, nachhero aber als Ober. Wege. Commissarius zu Cassel gestanden, vor mehr als 30 Jahren sich von hier weg in die Fremde begeben, und bishero Niemanden etwas von dessen Aufenthalt bekannt geworden, gleichwohl derselbe von seiner hier selbst verstorbenen Mutter Dorotheen Carolinen, nachher verhehligen Sachsin, gebornuer Schnechtin, einiges Vermögen ererbet, an welches naimmberg etliche von seinen Anverwandten einen Anspruch machen; Als werden obermeldter Johann Carl Caterinsky, daserne derselbe noch am Leben, oder dessen etwa vorhandene eheliche Leibes. Erben, und überhaupt alle diejenige, welche an dessen Vermögen ex quocunque capite einen gegründeten Anspruch zu haben vermögen, Kraft dieses edictaliter sub poena praclusi citiret und erfordert, Freytags, den 2ten April, des bevorstehenden 1768ten Jahres vor Fürstl. Sachsenischer